

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336247)

# Die neuen Postgebühren.

(Gültig vom 1. Oktober 1918 an.)

## Briefe:

im Orts- u. Nachbarortsver-	
kehr bis 20 gr . . . . .	10 Pf.
im Fernverkehr . . . . .	15 "
im Orts- u. Nachbarortsver-	
kehr von 20—250 gr . . . . .	15 "
im Fernverkehr . . . . .	25 "

## Postkarten:

im Ortsverkehr . . . . .	7½ Pf.
" Fernverkehr . . . . .	10 "

## \*Drucksachen:

im Gewichte bis zu 50 gr . . . . .	5 Pf.
von 50—100 gr einschl. . . . .	7½ "
" 100—250 " " . . . . .	15 "
" 250—500 " " . . . . .	25 "
" 500—1000 " " . . . . .	35 "

## \*Geschäftspapiere:

im Gewicht bis zu 250 gr . . . . .	15 Pf.
von 250—500 gr . . . . .	25 "
" 500—1000 " " . . . . .	35 "

## \*Warenproben:

im Gewichte bis 100 gr . . . . .	10 Pf.
von 100—250 gr . . . . .	15 "
" 250—500 " " . . . . .	25 "

## Pakettag:

- bis 3. Gewichte von 5 kg:  
bis 75 km Entfernung . . . . . 40 Pf.  
auf weitere Entfernungen 75 "
- Pakete über 5 kg kosten  
bis 75 km Entfernung . . . . . 60 "  
für alle weiteren Entfernungen wird  
die Reichsabgabe um 30 Pfg. erhöht,  
sodass 3. B. in der Zone II (75 bis  
125 km) für 5 kg 1,10  $\mathcal{M}$ . (für  
jedes weitere kg 10 Pfg. mehr),  
in Zone IV (375—750 km) 1,30  $\mathcal{M}$ .  
(für jedes weitere kg 30 Pfg. mehr)  
zu zahlen sind.

## Wertpakete:

Porto wie Pakete ohne Wert.  
Versicherungsgebühr 5 Pf., für je  
300 Mark, mindestens aber 10 Pf.,

für Einschreibepakete an Einschreib-  
gebühren 20 Pf.

Der Betrag, bis zu dem Wert-  
sendungen an erwachsene Familien-  
angehörige des Empfängers aus-  
gehändigt werden können, ist von  
400 auf 800 Mark erhöht worden.

## Wertbriefe:

auf eine Entfernung v. 75 km 25 Pf.  
" alle weiteren Entfernungen 50 "  
Postaufträge für alle Ent-  
fernungen . . . . . 35 "  
ohne Unterschied des Gewichts. Ver-  
sicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark  
oder einen Teil von 300 Mark. Min-  
destgebühr 10 Pf.

Einschreibgebühr . . . . . 20 Pf.  
Rückschein . . . . . 20 "

## Eil-Bestellgeld:

im Orts-Bestellbezirk . . . . . 25 Pf.  
im Land-Bestellbezirk . . . . . 60 "  
Für Pakete bis 5 kg ohne Wert-  
angabe und mit Wertangabe bis  
800 Mark für jedes Paket im Orts-  
bestellbezirk 40 Pf., im Landbestell-  
bezirk 90 Pf.

## \*Postanweisungen:

Porto bis 5 Mark . . . . . 15 Pf.  
über 5—100 Mark . . . . . 25 "  
" 100—200 " . . . . . 40 "  
" 200—400 " . . . . . 50 "  
" 400—600 " . . . . . 60 "  
" 600—800 " . . . . . 70 "

## Postnahmen innerhalb Deutschlands

sind im Betrage bis zu 800 Mark  
einschl. bei Briefen, Postkarten, Druck-  
sachen, und Warenproben, sowie bei  
Paketen zulässig.

Vorgegebühren erchl. Porto 10 Pf.  
Für Einfindung des Betrages wird  
das Porto für Postanweisungen ab-  
gezogen.

\*) Bei den mit \* versehenen Sendungen besteht Frankierungszwang.

**Postcheckverkehr:**

Auf ein Postcheckkonto können mittels Zahlkarte Beträge bis zu 10000 Mark gezahlt werden. Die

Bon der **Reichsabgabe** bleiben frei: a) **Feldpostsendungen**, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen; b) **Auslands- sendungen**, soweit Beträge mit anderen Staaten entgegenstehen; c) gewöhnliche Pakete, die nur **Zeitungen** oder **Zeitschriften** enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Verleger oder an Personen versandt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen; d) **Pressetelegramme**. Auch der **Postcheckverkehr** bleibt von der Abgabe völlig frei.

**Reichs-Telegraphengebühren-Tarif**

(innerhalb Deutschlands.)

Für jedes Wort einschließl. Reichsabgabe 8 Pf. Es kosten:

bis 5 6-7 8-9 10 Wörter, jedes weitere Wort kostet 8 Pf. mehr.

65 70 75 80 Pf.

Im **Stadtverkehr** kostet das Wort 6 Pf. (6-7 Wörter 50 Pf., 8-9 Wörter 55 Pf.)Im **Fernsprechverkehr** wie der bisherige Zuschlag (Reichsabgabe) von 10 auf 20 v. H. erhöht.**Wechselstempel-Tarif.**

Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 250 *M* und weniger 15 *S*; über 250 *M* bis 500 *M* 30 *S*; über 500 *M* bis 750 *M* 45 *S*; über 750 *M* bis 1000 *M* 60 *S*, und von jedem ferneren 1000 *M* der Summe 60 *S* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für Voll gerechnet wird.

Die Einrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Bei Wechseln, welche eine längere Verfallszeit haben wie 3 Monate, muß für die nächsten 9 Monate und ferner für jede weiteren 6 Monate die Stempelabgabe nochmals entrichtet werden. Wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als 5 Tage überschritten wird, tritt die weitere Abgabepflicht bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein.

Anweisungen und Akkreditive sind demselben Stempel unterworfen.

Von der Stempelabgabe befreit sind: 1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland versendet werden; 3. Anweisungen u. Schecks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Accept bleiben.

Verwendung von Wechselstempelmarken. Die Wechselstempelmarken sind auf der Rückseite des Wechsels oder der Anweisung aufzukleben u. zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament) auf einer mit Buchstaben od. Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle.

In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel mittels deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskrägung, Durchstreichung oder Überschreibung an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben. Der Verwendungsvermerk kann auf der Marke ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder Stempelaufdruck hergestellt werden, in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle zu stehen.